

Abschrift

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE HACKENHEIM

TEILGEBIET: "UNTEN AM DORF, BINGER WEG, MITTELWEG" • FLUR 3,4 U.5
ANLAGE 1

M. 1 : 1000



Die Fotokopie / Abschrift stimmt mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 29.08.1986

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Im Auftrag



Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617)) geändert durch Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949, insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 30).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1980 (GVBl. S. 245) und durch Gesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl. S. 264) BS 213-1.

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzVO 81 vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG-) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zül. geändert d. Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281).

- Private Grünfläche "Tennisanlage" (§ 9 (1) 15 BBauG)**
Zulässig sind nur Tennisplätze mit den dazugehörigen Stellplätzen. Diese sind nur auf den in der Bebauungsplanurkunde mit "St" gekennzeichneten Flächen zulässig.
- Private Grünfläche "Eigentümergeärten" (§ 9 (1) 15 BBauG)**
Zulässig sind Gärten zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung. Lauben sind in einfacher Ausführung mit max. 12 qm Grundfläche einschließlich überdachter Freisitze in I-gesch. Bauweise mit einem Abstand von mind. 3m von den Feldwegen zulässig. Stellplätze sind unzulässig.
- Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BBauG, § 14 (1) und § 23 (5) BauNVO)**
Auf der privaten Grünfläche "Tennisanlage" und der privaten Grünfläche "Eigentümergeärten" sind Nebenanlagen unzulässig.
- Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BBauG, § 123 LBauO)**
Einfriedigungen für die priv. Grünfläche "Tennisanlage" sind nur als max. 1,2 m hohe durchsichtige Zäune zulässig; sie sind teilweise im Bebauungsplan verbindlich eingetragen.
Die Abgrenzung der Kleingartengrundstücke ist nur mit max. 1,2 m hohen Maschendraht- oder Heckenzäunen zulässig.
- Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 a BBauG)**
Die mit einem Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind mit freiwachsenden Hecken heimischer Gehölze zu bepflanzen.

Planzeichen

—	Schwarze Linien: Kartierung	St	Stellplätze
—	Straßenbegrenzungslinien	■	Feldweg
—	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	---	Flurgrenze
■	Pflanzgebot	■	Private Grünfläche, Tennisplätze
—	Einfriedigung	■	Private Grünfläche, Eigentümergeärten
●	Erhaltungsgebot, Bäume	====	Leitungsrecht zug. der Verbandsgemeinde
○	Erdgasleitung	—	Bad Kreuznach

Hinweis: Für die Erdgasleitung ist auf beiden Seiten je ein Schutzstreifen von 50m Breite einzuhalten.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 28.6.1985
DER ORTSBÜRGERMEISTER
SIEGEL GEZ. KAUL

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH BESCHLUSS
DURCH DEN ORTSGEMEINDERAT VOM 28.11.85
IN DER ZEIT VOM 27.12.1985 BIS EINSCHL.
27.1.1986 NACH § 2a(6)BBauG AUSGELEGEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER
SIEGEL GEZ. KAUL

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES AM 20.2.1986
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER ORTSBÜRGERMEISTER
SIEGEL GEZ. KAUL

GENEHMIGT:
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 23.05.1986
AZ: 6/60-610-13/195
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
LV.
SIEGEL GEZ. MEIBORG
LTD. KREISRECHTSDIREKTOR

RECHTSVERBINDLICH
DURCH BEKANNTMACHUNG VOM
30.05.1986

Ausfertigungsvermerk:

Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)
wird der Bebauungsplan hiermit ausgefertigt.
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB
wird unverzüglich durchgeführt. - 6. Aug. 1986
Ort, Datum

[Signature]
Ortsbürgermeister

